

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN DER FIRMA ING. SUMETZBERGER GMBH. (Stand 1. Jänner 2010)

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen der Ing. Sumetzberger GMBH nachfolgend Auftragnehmer genannt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sowie Änderungen dieser Bedingungen sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot

Die Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich der am Tage der Berechnung gültigen Mehrwertsteuer und sonstiger Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung, gemäß Verpackungskostenpauschale unter der entsprechenden Sach-Nr., Transport, Montage etc.
- 3.2 Die angegebenen Preise sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist verbindlich. Sind Lieferfristen von über 4 Monaten vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise und Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- 3.3 Als Mindestauftragswert werden EUR 30,- berechnet.
- 3.4 Teilrechnungen und Anzahlungen gelten zuzüglich Mwst.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Ohne spezielle Vereinbarung gilt eine Zahlungskondition von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum.
- 4.2 Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.
- 4.3 Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Einziehungs- und Diskontspesen, gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Der Auftragnehmer behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor.
- 4.4 Zur Aufrechnung und zur Rückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.5 Das gilt auch für die Zurückbehaltung aufgrund von Mängeln, und nur in dem Umfang, in dem der Wert der Ware durch den Mangel nachweislich gemindert ist.
- 4.6 Ab Fälligkeitstermin werden Zinsen in Höhe der jeweiligen Sekundärmarkttrendite (Ai.w.s) zuzüglich 6% verrechnet.
- 4.7 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder wird dem Auftragnehmer über seine Zahlungsweise Ungünstiges bekannt, so werden sämtliche bestehenden Forderungen des Auftragnehmers – auch soweit dafür Wechsel oder Schecks gegeben sind – sofort fällig.
- 4.8 Eine Zahlung wird immer auf die älteste offene Forderung angerechnet. Ein Skontoabzug ist dadurch nur nach Bezahlung aller bestehenden offenen Forderungen möglich.

5. Lieferfrist und Liefertermin

- 5.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben.
- 5.2 Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages, auf Wunsch des Kunden, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unversehbarer Umstände – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausbleiben der vom Besteller benötigten Angaben, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn der Auftragnehmer der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1 Verpackung und Transport werden dem Kunden zu Selbstkosten weiter verrechnet, Transportart und Transportweg werden vom Auftragnehmer bestimmt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu versichern.
- 6.2 Nutzen und Gefahr gehen spätestens dann auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk oder Lager des Auftragnehmers verläßt, oder wenn dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung frei Haus, Domizil, CIF, FOB oder unter ähnlichen Klauseln oder einschließlich Montage erfolgt, oder wenn der Transport vom Auftragnehmer übernommen wird.

7. Rücksendung

Rücksendung von Waren wird nur in wiederverkaufsfähigem Zustand und nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Rückvergütung erfolgt mit 10% Abschlag, jedoch mit mindestens EUR 30,- für Verwaltungsgemeinkosten.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer zu rügen.
- 8.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers wird die vom Kunden beanstandete Ware frachtfrei an den Auftragnehmer zurückgesendet. Stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Fall als berechtigt heraus, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Rücksendung.
- 8.3 Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Auftragnehmer unter Ausschluß weitergehender Ansprüche wie folgt:
 - a) Alle Teile, die innerhalb von 12 Monaten, gerechnet vom Gefahrenübergang an, nachgewiesenermaßen infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes wegen fehlerhafter Konstruktion, Materialbeschaffenheit oder Bauart unbrauchbar werden, oder in ihrer Verwendbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, werden vom Auftragnehmer nach eigener Wahl kostenlos ausgebessert oder durch neue Teile (Ersatzlieferung) ersetzt.
 - b) Der Auftragnehmer übernimmt die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung anfallenden Kosten bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes des nachzubessernden bzw. ersatzgelieferten Teils.
 - c) Zur Durchführung aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Änderungen (Nachbesserung) sowie zur Lieferung von Ersatzteilen, ist dem Auftragnehmer jeweils vom Kunden eine hierfür angemessene Frist und ausreichende Gelegenheit zu gewähren. Eine unangemessene kurze Frist setzt automatisch eine angemessene Frist in Gang, verweigert der Kunde dies, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistungspflicht befreit.
 - d) Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung,

die dadurch eintritt, daß Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistungen erforderlich werden. Dies gilt für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden konnten.

- e) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürlichen Verschleiß, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer Einflüsse und ähnlicher Tatbestände entstehen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand vom Kunden oder dritter Seite bearbeitet oder verändert wurde.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Haftung vom Auftragnehmer richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Für Schäden des Kunden, gleich welcher Art, haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn diese Schäden vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Für Folgeschäden, gleich welcher Art und aus welchem Grund, haftet der Auftragnehmer keinesfalls. Der Auftragnehmer ist auf schriftlichen Auftrag bereit, an der Inbetriebnahme durch einen Servicemitarbeiter gegen Berechnung teilzunehmen. Wird ein solcher Auftrag nicht erteilt, so erkennt der Auftraggeber damit an, daß er selbst über ausreichendes Fachwissen hierfür verfügt und stellt den Auftragnehmer von der Beratungshaftung frei.

10. Ergänzende Bestimmungen für Montagearbeiten:

- a) Die Entsendung unseres technischen Personals, dessen Auswahl wir uns aufgrund der Angaben des Auftraggebers über die durchzuführenden Arbeiten vorbehalten, erfolgt über ausdrückliche Anforderung des Kunden.
- b) Der Kunde ist für die Einhaltung der örtlichen Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat unser Personal auf allfällige besondere, am Ort gültige Sicherheitsvorschriften oder Gefahren bei Vertragsabschluß aufmerksam zu machen.
- c) Von jeglichen Unfällen unseres Personals hat uns der Kunde umgehend in Kenntnis zu setzen.
- d) Die zur Durchführung der Arbeiten nötigen Materialien und die Kosten ihres Transportes zur Arbeitsstelle gehen zu Lasten des Kunden.
- e) Der Kunde hat auf seine Rechnung und Gefahr rechtzeitig, sowohl vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten als auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung erforderlich sind. Sämtliche bauseits durchzuführenden Gerüst-, Erd-, Fundament- und Stemmarbeiten etc. müssen zum vereinbarten Montagebeginn fertiggestellt sein. Betriebsstoffe wie Kraftstoff, Öl, Strom, Preßluft etc. sind einschließlich der erforderlichen Anschlüsse rechtzeitig bauseits beizustellen. Für Unterbringung und Aufenthalt der Arbeitskräfte und der Materialien sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, für deren Beheizung und Beleuchtung der Kunde auf seine Kosten zu sorgen hat.
- f) Der Kunde hat alle von uns eingebrachten Arbeitsbehelfe und Fahrzeuge des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet zeitlich bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und Fahrnisse und risikomäßig bis zur höheren Gewalt für Beschädigung, Zerstörung und Abhandenkommen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die Ware, einschließlich Verpackung, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung – sämtlicher dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehender Forderungen, Eigentum der Ing. Sumetzberger GMBH.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Zugriffe auf dessen unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bzw. abgetretene Rechte anzuzeigen.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der im Besitz des Kunden stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Forderungen durch den Kunden gefährdet ist, oder wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sämtliche am Bestimmungsort gesetzlich erforderliche Dokumente auszustellen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam wird oder sonstige Sicherheit zugunsten des Auftragnehmers bestellt wird bzw. erhalten bleibt.
- 11.5 Übersteigen die für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Kunden bereit.

12. Verweigerung der Annahme

- 12.1 Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, Schadenersatz wegen Nichtannahme unbeschadet weiterer Ansprüche, ohne besonderen Nachweis in Höhe von 30% des vereinbarten Preises zu verlangen.
- 12.2 Für nach den Wünschen des Kunden hergestellte Ware hat der Auftragnehmer in jedem Fall Anspruch auf Ersatz des vollen Vertragspreises.

13. Urheberrechte - Techn. Angaben

- 13.1 Für die vom Auftragnehmer bereitgestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Urheberrecht vor.
- 13.2 Beschaffenheitsangaben und sonstige technische Angaben sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Der Auftragnehmer ist zu Änderungen der technischen Daten des Liefergegenstandes berechtigt, soweit das dem Kunden zumutbar ist.

14. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wien. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

16. Allgemeines

Im übrigen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen der Elektroindustrie Österreichs, herausgegeben vom Fachverband der Elektroindustrie Österreichs, in letzter Fassung.